

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Abs. 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 7. September 2021 die Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drs. 20/1092).

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich bei Zustimmung aller Fraktionen gemäß §§ 7a, 78 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Änderungsverordnung im Umlaufverfahren. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 28. Coronaverordnung wäre aufgrund der Änderung durch die 1. Änderungsverordnung (Drs. 20/1081) am 13. September 2021 ausgelaufen, so dass bis dahin eine neue Regelung in Kraft treten muss. Eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen einer ordentlichen Sitzung konnte nicht abgewartet werden. Die nächste planmäßige Plenarsitzung findet erst Mitte September 2021 statt.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP sah der Ausschuss mehrheitlich keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Der Vertreter der Fraktion der FDP begründet seine Enthaltung mit einem bereits bestehenden großen Bedarf zur Fortentwicklung der Verordnung. Auf Bundesebene sei mit der Hospitalisierungsinzidenz ein neuer Leitindikator angelegt worden, den es zügig in die Bremer Rechtsetzung zu integrieren

gelte. Dies versäume der Senat und er zeige auch wenig Ambitionen, zügig weitere Anpassungen vorzunehmen.

Auch die Vertreter der Fraktion der CDU machen deutlich, dass sie vom Senat umgehend eine Neufassung der Coronaverordnung erwarteten, die die vom Bundestag beschlossene Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes, hier insbesondere die Berücksichtigung der Hospitalisierungsrate und die Belastung der Intensivstationen als Indikatoren für einschränkende Maßnahmen beachte.

Sie appellieren ferner an den Senat, zum Schutz aller Personen an Schulen bei der Neufassung der Coronaverordnung eine Ausweitung der Maskenpflicht im Unterricht, in von Corona-Fällen betroffenen Schulklassen, auf alle Schulformen und die dortigen Jahrgangsstufen vorzusehen. Unbenommen dieser Regelung vertreten die Vertreter der Fraktion der CDU die Auffassung, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung als proaktiver Schutz in Abhängigkeit des örtlichen Infektionsgeschehens im schulischen Raum restriktiver zur Anwendung kommen sollte.

Ich bitte, die Mitteilung als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident